

EDICT

WIEDER
DIE NEUEN GERINGHALTIGEN
GOLD-UND SILBER
MUNTZEN,

dass solche gantzlich verboten seyn;
und binnen 4. Monaten aus dem Lande geschaffet
werden sollen.

De Dato. Berlin, den 10. ten May.
1748.



GELDERN

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Pri-
vilegirten Buchdruckern H. und F. Korsten.

hat Ewid gepublices den 12 May 1748 458

*hier hat zwe mals gepublices gepublices den
23 Xles 1752*



IR FRIDERICH, von
Gottes gnaden König in
Preußen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
und Oberster Hertzog von Schlefien, Souverai-
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda. &c. &c. &c.

THun kund und fügen hiemit zu wissen, das, nach dem
Wir allerhöchst in Erfahrung gebracht, das von verschie-
denen benachbarten Fürsten nicht allein neue Gold-Müntzen
in grosser Quantität, geschlagen, und zu Zehen, Fünf auch
zwey und einen halben Rthlr. das Stück ausgepreget und mar-
quiret sind, auch in solchem Preise in Unfern Landen eine Zeit
her häufig ausgegeben und angenommen worden, ohnge-
achtet sie anfänglich kaum den alten Louis d'or am Ge-
halte gleich, zum Theil aber von Jahren zu Jahren leichter,
auch am innerlichen Werth geringer gepreget worden, son-
dern auch an Silber-Müntzen neue Thaler, Gulden, halbe
Gulden, $\frac{1}{6}$ ^{tel} oder 4 ggr. auch $\frac{1}{12}$ ^{tel} oder 2 ggr. und 1 ggr.
Stücken zum Vorschein kommen, welche von dem Leipzi-
ger und Torgauer auch Reichs-Fufs enorm abweichen, Wir
also von der höchsten Nothwendigkeit erachten, zu Verhü-

tung allen Schadens Unserer getreuen Unterthanen beyzeiten dagegen das nöthige zu veranstalten; Und wie durch gedachte Gold-Müntzen nicht allein wegen ihres geringen Gehalts die Annehmer vervortheilet, sondern auch durch die ausgemünste grosse Quantität die guten schon rar gewordenen Silber-Müntzen nebst den vollwichtigen Ducaten mehr und mehr aus dem Lande getrieben werden dürften: Also setzen Wir hierdurch fest, das an fremden Gold-Müntzen außer den wichtigen Ducaten kein andere, als nur alte Louis d'or vom Könige Ludewig den XIV. im Lande nach dem bisherigen Cours vor der Hand noch geduldet, die übrigen aber sämtlich, insonderheit die Braunschweigischen Carl d'or, auch Mecklenburgische und andere Fünf und Zehen auch zwey und einen halben Rthlr. Stücken gantzlich verrufen seyn, diejenigen, so davon schon im Lande befindlich, längstens in zeit von 4 Monaten ausserhalb Landes ohnfehlbar geschaffet, und nach Ablauf solcher Zeit von niemanden bey Confiscation der selben, und einen Rthlr. Strafe pro Stuck, in allen Unseren Landen und Provinzien weder eingenomen noch aufgegeben, noch ihnen Cours gestattet, sondern selbige den Spanischen und anderen verbotenen Pistolen gleich geachtet werden sollen.

Was die Silber-Müntzen anlanget, so wollen Wir hiedurch anderweit Unsere zuletzt deshalb emanirte Edicta hiermit renoviret, und jedermann nochmahls ernstlich erinnert haben, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe solchen Edictis ein Gerügen zu thun, und keine, als nach solchen verstattete auswärtige Müntze im Lande einzunehmen und auszugeben; insonderheit aber werden hierdurch gantzlich die Hertzoglichen Braunschweigischen nach dem Fusz der Albertus-Thaler in Anno 1747. und nachher ausgemüntzten Thaler, Gulden, halbe Gulden, in gleichen die in eben solchen Jahren gepregeten von dem Leipziger Fusz gantz und in enormer Maasse abgehenden 4 gg. 2 ggr. und 1 ggr. Sucken verrufen, und von nun an deren Annehmung und Ausgaben in Unseren Landen bey Confiscation und gleicher Strafe, als oben bey den Gold-Müntzen fest gesetzt worden verboten, wie dann auch ebenmäffig die im Lande befindlichen in Zeit von vier Monaten aus dem Lande sofort geschaffet werden sollen.

Wir befehlen übrigens allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen - Cammern Beamten, Magisträten und anderen Gerichts Obrigkeiten hierdurch, mit der äuffersten Schärfe über diese Unsere ernstliche Willens Meinung zu halten und die Contravenienten ohne Ansehen der Person auch ihres Gewerbes zur Strafe zu ziehen, wie Wir dann auch den Fiscalen und Policey-Bedienten hiermit bey Cassation injungiren, so wohl dieserwegen, als auf die vorigen Muntz-Edicta besser als bisher zu vigiliren, und wieder diejenigen, so dagegen handeln, nach ihren Pflichten ihe Amt ohn fehlbahr zu thun.

Und damit dieses Edict zu eines jeden Wessenschafft komme, so soll es überall geöhriges Orts affigiret und, alle Jahr einmahl von den Cantzeln abgelesen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchst-Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. May 1748.

FRIDERICH.



A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.



Demnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen

haben, das beygehendes Edict wider die neuen geringhaltigen Gold- und Silber Münzen das solche ganzlich verboten ^{seyn} und binnen 4. Monaten aus dem Lande geschafft werden sollen. Datum Berlin den 10^{ten} May. *1748* Anni

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Publiciret, und zu jedermans Wissenschafft gebracht werden solle: Als *ist* selbiger in

der Herrlichkeit Blerjck — nicht nur

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publiciren, und zu affigiren. Auch übrighens, das solches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der Königlichen Kreiges- und Domainen-Commission zu dociren, ^{halten} und über die Observantz derselben steiff und fest zu halten. *Signaturem*

Geldern den Bei Vermeidung das widerignfalls Beamte zur gehörigen Verantwortung wegen des dem Publico verursachenden Schadens gezogen werden sollen. *Signaturem* Geldern in Commission. Gegia. d. 24 Junii. 1748.

W. Köcher *Seinius*

G. H. M. d. 27

die Republication
zu wiederholen
und